

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Franka Robotics GmbH

### I. Geltungsbereich, Abweichende Vereinbarungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Franka Robotics GmbH, (nachfolgend FR genannt) gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Diese erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts bzw. Einkaufsbedingungen oder Handelsklauseln (Incoterms) wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Vereinbarungen der Parteien oder Dritter, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für alle übrigen mündlichen Abreden, insbesondere telefonische sowie für dieses Schriftformerfordernis. Schweigen auf Angebote von Seiten der FR ist als Ablehnung zu verstehen. Dies gilt auch dann, wenn FR ihre Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos erbringt.

FR behält sich das Recht vor, unabhängig von den Beschreibungen der Produkte, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung, soweit solche Beschreibungen nicht einzelvertraglich gesondert vereinbart wurden, technische und optische Veränderungen vorzunehmen, soweit sie der Produktweiterentwicklung dienen, auch wenn dadurch produktspezifische Spezifikationen, die im Datenblatt des jeweiligen Produktes nicht explizit angeführt werden, verändert, gestrichen oder herausgenommen wurden. Das gleiche gilt für Modellwechsel oder Konstruktions- und Materialveränderungen, welche aufgrund des technischen Fortschritts für notwendig erachtet werden. Aus solchen Veränderungen kann der Käufer keine Rechte herleiten, im Übrigen bleiben seine Rechte unberührt. Dies gilt auch für bereits gelieferte Waren.

### II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von FR, einschließlich der in den Preislisten von FR angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend und unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet wurden. Mündliche oder schriftliche Bestellungen stellen ein bindendes Angebot dar, an welches der Kunde 30 Tage gebunden ist, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.
2. Der Vertrag kommt mit Bestellbestätigung durch FR („Auftragsbestätigung“), spätestens jedoch mit Rechnungslegung des bestellten Vertragsprodukts durch FR zustande. Die Auftragsbestätigung ist durch FR an den Käufer in Textform per Email an die Adresse zu senden, die der Kunde FR hierfür bekannt gegeben hat.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des jeweils geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen können nicht Vertragsgegenstand werden. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

### III. Produkt und Produktunterlagen

1. Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben in den Katalogen, Produktblättern, Datenblättern und auf der Internetseite von FR sind so genau wie möglich ausgeführt, geben jedoch nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Maßänderungen in handelsüblichem und für den Kunden zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.
2. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie an der lizenzierten Software (Betriebssystem, FCI, Apps etc.) behält sich FR ausdrücklich seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie, soweit nicht gesetzlich zulässig, weder kopiert, geändert noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung genutzt werden.

### IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten diejenigen Preise, welche in der Auftragsbestätigung angegeben sind.  
Alle Preise werden zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet („ex works“ (Incoterms 2020) ab Lieferort: Agile Robots AG, Am Bleichanger 48c, 87600 Kaufbeuren Germany) oder einem anderen vom FR festgelegten Ladeort nach Incoterms 2020. Die Preise sind ohne Fracht, Zoll, Einfuhr, sowie etwaiger Nebenabreden zzgl. der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger sonstiger für die Ausführung der Bestellung anfallenden Steuern und Abgaben.  
Der Versand an Kunden mit Sitz in einem EU-Staat oder einem EFTA Staat kann auf Kundenwunsch durch einen von FR gewählten Transportdienstleister zu den jeweils aktuellen Konditionen organisiert werden. Wird der Versand auf Kundenwunsch durch FR organisiert, handelt es sich um eine zusätzliche Dienstleistung, die dem Kunden als separate Position in Rechnung gestellt wird, ohne dass sich hierbei Gefahren- und Kostenübergang ändern.  
Bei Versand an Kunden in Drittländern werden die Ausfuhrzollpapiere durch FR erstellt, die Organisation des Transportes und entsprechende Abholung durch den vom Kunden gewählten Transportdienstleister obliegt grundsätzlich dem Käufer und hat in einem Zeitraum von 5 Werktagen nach Bereitstellungsavis zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Rücksprache.
2. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird, verstehen sich alle Preise in EURO (€) und sind Grundlage für die gesamte Geschäftsabwicklung.
3. Soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei FR maßgebend. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem während des Verzugs jeweils von Zeit zu Zeit aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. FR hat das Recht, gegen Nachweis ggf. einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
5. Forderungen FRs werden sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Kunden schwerwiegend verletzt wurden und der Kunde dies zu vertreten hat. In diesem Fall ist FR berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

6. Beanstandungen der Rechnungen hat der Kunde spätestens eine Woche nach Rechnungszugang zu erheben. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, so gilt die betreffende Rechnung als genehmigt.
7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **V. Lieferung**

1. Die angegebenen Liefertermine und -zeiten gelten nur ungefähr. Änderungen in den Lieferterminen bleiben vorbehalten. Für die Einhaltung der angegebenen Lieferzeit wird sich FR bemühen.
2. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft der Ware dem Käufer gemeldet worden ist.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgen Lieferungen ex works (Incoterms 2020) Agile Robots AG, Am Bleichanger 48c, 87600 Kaufbeuren Germany
4. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird FR von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
5. Nach Ankündigung der Bereitstellung zur Abholung hat der Käufer eine Frist von 5 Werktagen um die Ware am genannten Ort abzuholen bzw. abholen zu lassen. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verschiebt sich der Liefertermin auf Wunsch des Käufers, so ist FR berechtigt, Ersatz des ihr dadurch entstehenden Schadens zu verlangen. Der Käufer hat in diesen Fällen als gewöhnlichen Schaden eine Kostenpauschale in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages je angegangener Woche an FR zu entrichten, vorbehaltlich der Geltendmachung eines ungewöhnlich hohen Schadens im Einzelfall. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
6. FR ist zu handelsüblichen Teillieferungen und -leistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder -leistung ist für den Kunden unzumutbar oder vertraglich ausgeschlossen.
7. FR ist, insbesondere im Falle vereinbarter Teillieferungen berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen zurückzuhalten.
8. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die FR trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnungen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, verlängern sich die Lieferfristen oder Liefertermine bis zum Wegfall der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs, wenn nicht die Leistung oder Lieferung unmöglich wird; dies gilt unabhängig davon, ob diese Ereignisse bei FR selbst oder bei ihren Lieferanten oder Unterlieferanten eingetreten sind (Selbstbelieferungsvorbehalt).

FR ist wahlweise berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, ohne dass FR dies zu vertreten hat, ist FR berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen in diesem

Fall keine Schadensersatzansprüche gegen FR zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

9. Soweit der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen hat, um Rechte gegen FR geltend zu machen, beträgt diese Nachfrist mindestens 3 Monate.
10. Der von FR zu ersetzende Verzugsschaden gilt nur bei verbindlichen Lieferterminen, die als solche von FR angegeben wurden und ist auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung für jede vollendete Woche (7 Tage - Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgten Lieferungen von Kalendertagen), maximal jedoch auf 10 % des Wertes der verspäteten Lieferung oder der FR ex works (Incoterms 2020) ab Agile Robots AG, Am Bleichanger 48c, 87600 Kaufbeuren, Germany, verspäteten Teillieferung begrenzt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine Versendung der Ware durch FR, trägt der Kunde die Kosten und Gefahr der Versendung sowie der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs.
11. Lieferung von Softwarekomponenten, kostenpflichtige sowie kostenfrei angebotene Software wird bei Bestellung über das Portal Franka World zur Nutzung bereitgestellt. Der Zugang erfolgt durch einen personalisierten Kundenaccount. Die Registrierung erfolgt ausschließlich durch den Kunden. Im Zuge des Registrierungsverfahrens erhalten Sie Zugriff auf die Nutzungsbedingungen. Bei Zustandekommen eines rechtsgültigen Kaufvertrages wird automatisch die, für die Verwendung der Software notwendige Softwarelizenzbedingung sowie Nutzungsbedingungen bestätigt.

## **VI. Sachmängel, Gewährleistung**

1. FR haftet im Rahmen der Gewährleistung auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht Gegenteiliges vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Fabrikations- und Materialmängel 12 Monate bei Verwendung gemäß Datenblatt des Herstellers und beginnt mit dem Lieferdatum.
2. Als Sachmängel von Software gelten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, soweit diese den Wert oder die Eignung der Software zur üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
3. Der Käufer muss FR Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Hierfür ist das zugesandte Übergabeprotokoll auszufüllen und an FR per E-Mail an [sales@franka.de](mailto:sales@franka.de) zurückzusenden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind FR unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch ein Jahr nach Lieferdatum, schriftlich mitzuteilen. Transportschäden und damit verbundene Mängel der gelieferten Sache können nur dann anerkannt werden, wenn seitens des Käufers bis zur Klärung der Schadensursache das Verpackungsmaterial bereitgehalten und auf Verlangen von FR vorgelegt wird. Ebenfalls können Transportschäden nur anerkannt werden, wenn die Ware sich in der Originalverpackung befunden hat.
4. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte mangelhaft sind, kann FR nach ihrer Wahl das schadhafte Produkt oder Teile dieses Produktes reparieren oder ersetzen. Ausgewechselte Teile oder Produkte werden Eigentum von FR. Durch FR ausgetauschte Produkte lösen keine neue Gewährleistungsfrist aus.

5. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer, soweit er dazu nach dem Gesetz berechtigt ist, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
6. FR kann wahlweise die Übersendung des fehlerhaften Produktes (frachtfrei an FR zurücksenden) oder die Nacherfüllung vor Ort verlangen. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet FR die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich die Ware an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
7. Die Übersendung muss gemeinsam mit der Rechnungskopie, dem Lieferschein oder einer Fotokopie desselben erfolgen. Der Käufer hat andernfalls das schadhafte Produkt zum Zwecke der Reparatur bereitzuhalten. Falls der Käufer wünscht, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, der nicht der Ablieferungsort des verkauften Produkts ist, vorgenommen werden, kann FR diesem Verlangen schriftlich entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit, Reisekosten und Transportkosten zu den Standardsätzen von FR zu bezahlen sind, soweit sie die Kosten zum Ablieferungsort übersteigen. Eine nur mündliche Zustimmung der FR ist nicht verbindlich.
8. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn FR ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. FR leistet keine Gewähr für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch den Käufer bzw. Dritte Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Für Mängel, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, ungeeignete und unsachgemäße Lagerung, die Missachtung der für den Betrieb und die Behandlung des gelieferten Gegenstandes bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der von FR vorgeschriebenen Gebrauchsanweisungen, durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung oder Verwendung entgegen des Datenblattes entstehen, kommen Gewährleistungsansprüche nicht in Betracht. Wenn die Beschaffenheit der gelieferten Ware nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht, steht dem Kunden lediglich ein Minderungsrecht zu. Die Gewährleistung entfällt auch, wenn der Kunde ohne Zustimmung FRs den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
9. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
10. Gewährleistungsansprüche gegen FR stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
11. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die FR aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird FR nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen FR bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

12. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung FRs nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
13. In Bezug auf Software gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Nutzungsvereinbarungen und etwaige Softwarelizenzverträge entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass FR berechtigt ist, einen ggf. auftretenden Sachmangel zu umgehen, wenn der Sachmangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und durch die Umgehungslösung die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten der Software nicht erheblich leiden.

### **VIII. Haftung, Verjährung**

1. Haftungsansprüche gegen FR für sämtliche Schäden, die weder auf einer vorsätzlichen, noch auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens von FR, noch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FR beruhen, sind ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Haftungsansprüche Dritter wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet FR – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 EUR. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung der FR nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung einschließlich etwaiger Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach den Bestimmungen dieser Ziffer VIII. der AGB die Haftung FRs beschränkt ist, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

### **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die FR aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum von FR. Der Kunde hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für FR zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an FR ab.
2. Jede Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie ihre Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für FR. An neu entstandenen Sachen steht FR das Miteigentum entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware zu.
3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum FRs an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an FR ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche

aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. FR ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. FR darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von FR hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit FR ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
5. Bei Vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug,
  - kann FR die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Verbindung mit anderen Waren untersagen;
  - kann FR von diesem Vertrag zurücktreten; im Falle des Rücktritts erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware und FR kann die Vorbehaltsware herausverlangen; FR ist nach Absprache mit dem Käufer dazu berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnet FR dem Kunden nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlt FR ihm aus;
  - hat der Kunde FR auf Verlangen die Namen der Schuldner etwaiger an FR abgetretener Forderungen mitzuteilen, damit FR die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen kann; alle FR aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind an sie jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen seitens FRs gegen den Kunden fällig sind.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der für FR bestehenden Sicherheiten deren Forderungen um insgesamt mehr als 10%, wird FR auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
7. Im Falle der Insolvenz ist FR berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzuverlangen, soweit der Insolvenzverwalter von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat bzw. die Erfüllung des Vertrages abgelehnt hat.

## **X. Schutzrechte Dritter**

FR haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, wenn Waren nach Maßgabe des Käufers gefertigt werden. Der Käufer wird FR wegen Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.

## **XI. Exportkontrolle**

Die Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen Export- und Importkontrollvorschriften, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

## **XII. Verpackungen**

Der Käufer kann zurückzunehmende Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz, am Sitz von FR, nach vorheriger Absprache, zurückgeben oder zurücksenden. Für Zusendung der zurückzunehmenden Verpackungen nach dem Verpackungsgesetz, trägt der Käufer die anfallenden Versandkosten.

## **XIII. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der FR und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von FR.
3. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen ist München, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Falle gemeinsam eine Bestimmung zu treffen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck nahe kommt.
5. Die rechtliche gültige Fassung der AGBs ist in deutscher Sprache verfasst. Eine englische Übersetzung dient lediglich zur Information und entfaltet keine Rechtswirkung. Lediglich der deutsche Text ist für die rechtliche Auslegung bindend.